

deckung der Reliquien des Stephanus, von der Augustin 416 Kenntnis erhielt. Eine Reihe diffiziler Untersuchungsgänge führt zu dem Resultat, daß die tractatus 17–124 von 418 an entstanden sind, also in die letzte Periode Augustins gehören (Zusammenfassung auf S. 117). Der Tractatus 67 muß nach 420 gepredigt sein, wie die Berührungen mit *De nat. et orig. animae* (dessen Abfassung auf 419 bestimmt wird) zeigen (S. 65–69). Das rückt auch den tr. 99 in die Zeit nach 420. Da aus diesem ein Stück in *De trin.* 15, 17, 48 übernommen ist, ergeben sich neue Aspekte für die Chronologie von *De trinitate*, dessen Vollendung also später liegt, als bisher angenommen. Die letzten tractatus in *Ev. Joh.* und die späteste Schicht von *De trinitate* sind gleichzeitig (S. 69–75). Besonderes Interesse gewinnen von hier aus die Erörterungen der Verfasserin zur antiarianischen Polemik in den tractatus. Tr. 40, 7 warnt vor Arianern in Hippo. Aus Andeutungen in einigen Schriften Augustins ergibt sich, daß die Anwesenheit von Arianern seit 417/8 ein Problem darstellt (S. 91–8). Die Schlüsselstellung von *Contra Sermonem Arianorum* für die polemische Behandlung der Trinitätslehre bei Augustin tritt in diesen Untersuchungen mehrfach hervor.

Die Abhandlung über die Enarrationes zu Ps. 118 hat ein doppeltes Ergebnis: ihre literarische Form, die mit ihrer Mischung von Predigtstil und gelehrten Bemerkungen zwischen den gepredigten und den diktierten Enarrationes zu stehen scheint, erklärt sich am besten durch die Annahme, daß es sich um Predigtmuster zur Ausbildung von Klerikern in Augustins Kloster handelte. Und: die Entstehung dieser Enarrationes ist nach 422 anzusetzen.

Dagegen ist das Rätsel, welches die Enarrationes zu Psalm 110 bis 117 aufgeben, nicht zu durchdringen. Gegen Possidius, der sie im *Indiculus* als diktiert bezeichnet, führt die Verfasserin *De octo Dulcitii quaest.*, q. 4 ins Feld, wo Augustin bezeugt, daß er die Enarratio 111 gepredigt hat. Die Schriftzitate deuten z. T. auf die Zeit um 400, z. T. auf nach 418. Dasselbe Janusantlitz zeigt die Enarratio zu Psalm 113: ihre Polemik gegen die heidnischen Götterbilder paßt sowohl in die Situation von 399 wie auch von 410.

Eine Reihe von Enarrationes in psalms begleitet die Abfassung von *De trinitate*. Das wird am Beispiel der Enarratio 135 gezeigt, wo das Thema *sapientia – scientia* behandelt wird, welches in *De trin.* mit Buch 12, 14 einsetzt, d. h. (wie S. 168 nachgewiesen wird) am Beginn der Partie, wo Augustin nach dem „Diebstahl“ des unvollendeten Werkes weiterarbeitete. Die Enarratio ist also gleichzeitig mit der spätesten Schicht von *De trinitate*.

Mit dieser Schicht (Buch 12, 14 bis Buch 15; die Proömien zu Buch 1–5) befaßt sich das Schlußkapitel. Die Vollendung und die Schlußredaktion von *De trinitate* erstreckt sich von 417/8 (S. 168 f.) bis nach 420 (S. 161).

Sowohl in der Methodik als auch in den gewonnenen Ergebnissen (Zusammenfassung S. 179 f.) bringt das Buch von M^{lle} La Bonnardiére einen wichtigen Fortschritt für Chronologie und Verständnis des Aufbaus der behandelten Schriften. Die Behutsamkeit, welche sich vor einer Überschätzung des neuen Kriteriums der Zitatgruppen hütet, und die Zuverlässigkeit auch in Nebendingen (als Beispiel sei die Chronologie der Italienreisen des Alypius, S. 76 A. 2 genannt), gibt ihren Resultaten einen hohen Grad von Sicherheit. Dieses ungemein „technische“ Buch wird zudem für den Leser, der einige Mühe nicht scheut, zu einer geradezu spannenden Lektüre: Augustin als biblischer Theologe tritt vor unser Auge, seine Schriftzitate gewinnen die lebendige Bewegung der Polemik, der Lehre, der Liturgie zurück.

Mainz

Rudolf Lorenz

Rémi Crespin: *Ministère et Sainteté. Pastorale du clergé et solution de la crise donatiste dans la vie et la doctrine de saint Augustin.* Paris (Etudes Augustiniennes) 1965. 311 S., kart.

Das Neue in diesem Buche über den Donatismus liegt nicht in der Darbietung historischen Stoffes, dessen Fülle ja bei Tillemont, Ch. W. F. Walch und Monceaux, um nur die monumentalsten Werke zu nennen, ausgebreitet ist. Es versucht sich auch nicht in der soziologischen und wirtschaftsgeschichtlichen Betrachtung des Donatis-

mus, deren Berechtigung im zureichend begründeten Detail zwar nicht angefochten wird, die aber dazu führen kann, daß das Religiöse als bloßer Überbau wirtschaftlicher und sozialer Phänomene erscheint. Man wird diese Warnung des Verfassers im Blick behalten müssen, angesichts der Gefahr des Eindringens marxistischer Denkkategorien auch in die Theologie, die mit der Übernahme gewisser soziologischer Theorien akut wird.

Das Neue bei Crespin besteht vielmehr in der Betrachtung des donatistischen Schismas als Krise des Klerus, die durch eine neue Disziplinierung der Kleriker und die augustinische Theologie des Priestertums überwunden wird. Insoweit die seelsorgerliche Bemühung Augustins um den Klerus im Vordergrund steht, ist das Buch eine Ergänzung zu dem bedeutenden Werke F. van der Meers, Augustinus der Seelsorger (dt. Übersetzung Köln 1953). Es ist aber mehr, nicht nur durch die zuweilen größere Akribie in historischen Einzelheiten, sondern dadurch, daß die Geschichte des Donatismus in ihrer Verflechtung mit dem inneren Leben der Kirche erscheint. Es wird gezeigt, wie das Ärgernis am Klerus, das in der Polemik zwischen den beiden afrikanischen Kirchen zum „täglichen Brot“ gehörte, und welches auch der Anlaß zum Schisma gewesen war – die Kirchenspaltung entstand aus einem Klerikerskandal –, es wird gezeigt, wie dieses Ärgernis am Klerus zurückwirkt auf die Ausgestaltung des afrikanischen Kirchenrechts (das kirchliche Recht ist damals hauptsächlich Klerikerrecht) und auf die theologische Begründung der priesterlichen Vollmacht zum gültigen Vollzug der Sakramente. Diese beiden Vorgänge: die kirchenrechtliche Disziplinierung des Klerus und die augustinische Weiterbildung der Theologie des Priestertums und der Sakramente stehen miteinander in innigem Zusammenhang. Indem der Verf. dies deutlich macht, verwandeln sich die canones des afrikanischen Kirchenrechts zurück in die Wirklichkeit des täglichen Lebens der Kirche, und das macht den Reiz seines Buches aus.

Augustins Arbeit an der Beseitigung des donatistischen Schismas ist orientiert an der Bemühung zur Behebung des „Ärgernisses am Klerus“. Da Augustin hier im Rahmen seiner Kirche handelt, die ihm allein das kirchenrechtliche Instrument zur „Normierung“ des Klerus geben oder ausbilden konnte, beschäftigte sich der Verf. zunächst mit dem damaligen kirchenrechtlichen Aspekt des Klerikerskandals. Er gibt einen Überblick über den Stand der kirchenrechtlichen Tradition in Afrika zur Zeit des Konzils von Hippo (393), von dem die Reform der afrikanischen Kirche und die Erneuerung des Kampfes gegen den Donatismus ausgeht. In dieser Bestandsaufnahme werden auch die außerafrikanischen Konzile, die in die afrikanische kanonische Tradition aufgenommen worden waren, und die von Cyprian stammende Überlieferung berücksichtigt. Besondere Aufmerksamkeit finden natürlich die Bestimmungen über Schisma und Klerikerverfehlungen. Interessant ist die Beobachtung, daß die Einverleibung der Beschlüsse von Nicäa in die afrikanischen canones einen Wandel hervorruft: Nicäa behandelt die Novatianer anders als Cyprian. Die schwierige Frage, wie die Handauflegung bei der Aufnahme schismatischer Kleriker, die ja als Bußakt aus dem Klerikerstand ausschließen würde, zu deuten sei, wird auf S. 50 f. erörtert. Der Verf. neigt zu der Annahme, daß zur Zeit von Nicäa diese Dinge noch in Fluß sind. Für das zentralere Problem der Wiederaufnahme schismatischer Kleriker selbst bietet die kirchliche Tradition verschiedene Lösungen an. – Es wird dann die Entwicklung unter dem Primat des Aurelius verfolgt. Der Kern dieses Abschnitts ist das 4. Kapitel: *Pour l'honneur et la sainteté du clergé catholique*. Der Kampf gegen das donatistische Schisma verursacht eine Ausgestaltung des kirchlichen Disziplinarrechts. Dabei tritt hervor, wie Augustins Bemühung um die sittliche Hebung und die Ausbildung des Klerus (*De doctrina christiana!*) zu den Mitteln gehört, mit denen das Schisma bekämpft wird, welches die Kirche verwüstet.

Damit ist der Übergang zum 2. Teil des Buches gefunden, der sich speziell mit Augustin befaßt und seine antidonatistische Tätigkeit in der Diözese Hippo darstellt. Augustins Ziel ist Einheit und Heiligkeit des Klerus. Der Verf. konnte hier weithin auf der Vorarbeit von Monceaux fußen. Beachtlich ist die sorgfältige Abschätzung der Erfolge Augustins (S. 170), sein Hinweis auf die Bedeutung, welche Augustin

den donatistischen und katholischen Laien zuweist (S. 155 ff.), und die Darstellung der Haltung Augustins zur Anrufung der staatlichen Zwangsgewalt gegen die Schismatiker. Der Wandel von der Ablehnung des Zwanges bis zu seiner Rechtfertigung ist bei Augustin allmählich eingetreten. Eine Zeitlang finden sich Äußerungen nach beiden Richtungen hin. Augustin verbindet mit der theoretischen Rechtfertigung des Zwanges eine beachtenswerte persönliche Mäßigung und wendet sich auch gegen Gewaltsamkeiten, die von Katholiken ausgehen.

Obwohl Augustin höhere Anforderungen an die „Heiligkeit“ seines Klerus stellt als das kanonische Recht, indem er ihm das mönchische Leben auferlegt, macht er den Gläubigen klar, daß die Sicherheit ihres Heiles nicht von der Lebensführung der Kleriker abhängt. Das ist in seiner Theologie des Priestertums begründet, die im 3. Teil des Buches dargestellt wird. Augustin präzisiert die katholische Lehre über Stand und Vollmacht der unwürdigen oder schismatischen Kleriker. Es geht um zwei Probleme: Wie kann ein unwürdiger Priester Sakramente austeilen, in Gott wohlgefälliger Weise beten und verkündigen? und: wie kann man außerhalb der Kirche die Sakramente, das Heil, die Gnade geben und empfangen? Zu diesen Fragen stellt der Verf. zunächst die donatistische Position und dann die Kritik Augustins dar, wobei natürlich die Wiederholung vieler bekannter Dinge garnicht zu vermeiden war. Das schließliche Ergebnis ist: Was in der Verkündigung des Priesters, was in der Ausstellung der Sakramente gegeben wird, ist Gottes Gabe, darum unabhängig von der Würdigkeit des Klerikers, und: Sakrament und Wirksamkeit des Sakraments werden von Augustin unterschieden. Die Sakramente sind außerhalb der Kirche „wirklich“, jedoch nicht „wirksam“. So sind die antidonatistischen Schriften Augustins, wie Loofs und andere schon hervorgehoben haben, ein wichtiger Schritt in der Ausbildung der Theologie der Sakramente.

Man hätte sich in diesem dritten Teil gelegentlich eine etwas stärkere Unterstreichung mancher historischer Zusammenhänge gewünscht, die sich mehr im Vorübergehen bei der Lektüre andeuten. Da der donatistische Kirchenbegriff sich in dem Anspruch, die Kirche der Reinen und Heiligen darzustellen, mit dem pelagianischen berührt, kann Augustin in der Bestreitung der pelagianischen *impeccantia* Gedankengänge seiner antidonatistischen Polemik verwenden. So führt er z. B. die 5. Bitte des Vaterunsers gegen die Donatisten (S. 228) wie gegen die Pelagianer ins Feld (De pecc. mer. et rem. 2, 4, 4 usw.). Und die richtige Beobachtung, daß Augustins Kritik darauf zielt, daß die donatistische Theorie des Priestertums den Menschen zur Quelle der Gnade macht (S. 247), hätte zu der Reflexion Anlaß geben können, daß Augustin erst von seiner voll ausgebildeten Gnadenlehre her den Donatismus in entscheidender Weise theologisch treffen konnte.

Die Monographie Crespins zeichnet sich durch Besonnenheit im Urteil und Genauigkeit im Detail aus. Mit der Datierung der antidonatistischen Mission des Paulus und Macarius auf 344 (S. 35 Anm. 5) kann ich mich jedoch nicht einverstanden erklären. Das Jahr 347 für dieses Ereignis ist gesichert durch die donatistischen Martyrien am Sonnabend, 15. August, und Sonntag, 29. November. Diese Wochentage und Daten treffen nur für 347 zu (PL 8, 772 B; 760 C; 762 D. Dazu H. Lietzmann, *Zeitrechnung der römischen Kaiserzeit*,³ 1956, S. 21; 93; O. Seeck, *Geschichte des Untergangs der antiken Welt* Bd. 3, S. 521). – Die Angabe, Victricius von Rouen habe mit seinem Klerus mönchisch gelebt (S. 178 Anm. 4), geht auf eine Behauptung von der Meers zurück, die sich aus den Quellen nicht belegen läßt. Diese Kleinigkeiten mindern in keiner Weise den Wert des vorzüglichen Buches von Crespin.

Mainz

Rudolf Lorenz

Dom M. J. Cappuyns: *Lexique de la Regula Magistri* (= *Instrumenta Patristica* VI). Den Haag (Martin Nijhoff) 1964. 211 S., kart. Fr. belg. 200.–.

Das vorliegende Lexikon stellt einen neuen Beitrag zur Erforschung der sogenannten „Regula Magistri“ dar, die vor allem wegen ihrer Beziehung zur Benediktregel in der letzten Zeit ein äußerst reges Interesse in den wissenschaftlichen Kreisen hervorgerufen hat. Im Unterschied aber zu den meisten bisher erschienenen Arbei-